

## R e z e n s i o n e n

**Thorsten Miederhoff**, „Man erspare mir, mein Juristenherz auszuschütten“. Dr. iur. Kurt Tucholsky (1890-1935). Sein juristischer Werdegang und seine Auseinandersetzung mit der Weimarer Strafrechtsreformdebatte am Beispiel der Rechtsprechung durch Laienrichter. Rechtshistorische Reihe Band 369, Peter Lang, Frankfurt am Main u.a. 2008, 301 S., € 51,50.-

Kurt Tucholsky verfasste zwischen 1912 und 1932 annähernd 200 Zeitungsartikel und Gedichte mit Rechts- und Justizbezug. Publikationsorte waren zunächst u.a. „Vorwärts“, das „Berliner Tageblatt“ oder die „Berliner Volkszeitung“, später vor allem Carl v. Ossietzkys „Weltbühne“. Das fachliche Fundament ebenso treffender wie beißender Justizkritik bildete ein Jurastudium, das Tucholsky zwischen 1909 und 1912 in Berlin und Genf absolviert hatte. Über den juristischen Werdegang Tucholskys war bislang wenig bekannt. Der Literaturwissenschaft gilt Tucholsky als oberflächlicher und desinteressierter Student; ihn habe ein juristischer Beruf „nicht einen Augenblick interessiert“ (so etwa Fritz J. Raddatz).

Zu einem anderen Ergebnis gelangt Miederhoff im ersten Hauptabschnitt seiner lesenswerten Münsteraner Dissertation, die von dem Rechtshistoriker Christian Hattenhauer betreut wurde. Miederhoff belegt anhand umfassender Quellenrecherche und zahlreicher Archivfunde, dass Tucholsky neben seinen journalistischen und literarischen Arbeiten ein ordnungsgemäßes Jurastudium absolvierte. Noch gegenüber Franz Kafka äußerte er den Wunsch, Strafverteidiger zu werden. Wohl aufgrund der Persönlichkeit Franz v. Liszts, dessen Vorlesungen er regelmäßig besuchte, widmete sich bereits der stud. iur. Tucholsky in besonderem Maße dem Strafrecht. Dass Tucholsky aber am berühmten „Kriminalistischen Seminar“ v. Liszts teilnahm, verweist Miederhoff zu Recht in das Reich der Fabel.<sup>1</sup> Nach dem Besuch eines Repititors, aus dessen Fallkonstellationen er seine bekannten Pseudonyme „Peter Panter“ und „Theobald Tiger“ übernahm, meldete sich Tucholsky zum Referendarexamen. Den Rücktritt nach Ausgabe der Examenshausarbeit erklärt Miederhoff mit „taktischen Erwägungen“. Angesichts der intensiven Publikationstätigkeit und der notorisch hohen Durchfallquote der Berliner Fakultät sei Tucholsky kein „sicherer Kandidat“ gewesen. Um einen Abschluss zu erlangen, strebte Tucholsky vielmehr an der Universität Jena den Erwerb eines Doktorgrades an, wofür ein bestandenes Referendarexamen damals keine Voraussetzung war. Nach einigen

<sup>1</sup> Lange nach seinem Studium erinnerte Tucholsky in der „Weltbühne“ an einen Anfängerfehler, der ihm bei v. Liszt ein „mangelhaft“ einbrachte: „Die langen Federstriche am Rande riefen mich laut zur Ordnung: im Strafrecht gäbe es keine Analogien, sondern nur ausdrücklich angeordnete und vom Gesetzgeber bestimmte Strafen, und wenn der Tatbestand nicht unter einen solchen Paragraphen zu subsumieren sei, so sei eben freizusprechen. Mangelhaft. Mit Recht: mangelhaft“, zit. nach Miederhoff, S. 62.

Verzögerungen<sup>2</sup> wurde Tucholsky schließlich im November 1914 mit einer Arbeit zu einem sachenrechtlichen Thema promoviert: „Die Vormerkung aus § 1179 BGB und ihre Wirkungen“.<sup>3</sup>

In einem zweiten Hauptabschnitt exemplifiziert Miederhoff die Justizkritik Tucholskys anhand der Diskussion über die Laienbeteiligung. Am klassischen Schwurgericht bemängelte er neben der Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden und dem System der Fragestellung vor allem das Auswahlverfahren der Laienrichter. Ein „niederträchtiges Siebesystem“ schließe weite Bevölkerungsteile, insbesondere die Arbeiterschaft, vom Geschworenenamt aus; übrig blieben „der muffigste Mittelstand, die Untertanen, die kleinen Gewerbetreibenden, die Besitzer, die Steuerzahler“<sup>4</sup>. Nachdem im Jahre 1924 die „Emminger-Verordnung“ das Schwurgericht beseitigt hatte, glaubte Tucholsky jedoch, dass ein notwendiges Korrektiv gegen eine von Berufsrichtern beherrschte Judikatur weggebrochen sei. In der „maßlosen Überschätzung des Fachmanns“ sah er „den Fluch unsrer Verwaltung und des deutschen öffentlichen Lebens überhaupt“. Für ihn stand fest, „dass fast alle Besserungen und Reformen in Gesetz und Strafvollzug den Richtern und den Gefängnisfachleuten von außen her abgerungen worden sind“<sup>5</sup>. An eine Verständigung mit den „Unabsetzbaren“, den Berufsrichtern, wollte Tucholsky ebenso wenig glauben<sup>6</sup>, wie an die Möglichkeit einer grundlegenden Justizreform: „Reform von oben gibt es nicht. Ein selbst fortschrittlich gesinnter Justizminister (gemeint ist Gustav Radbruch, A.K.) schwimmt schillernd wie Öl auf dem Wasser, aber Wasser und Öl vermischen sich nicht“<sup>7</sup>.

Miederhoff belegt mit seiner Arbeit eindrucksvoll, dass die Auseinandersetzung mit Justiz- und Strafrechtsreform für

<sup>2</sup> Der erste Entwurf wurde von seinem Doktorvater, Prof. Dr. Heinrich Lehmann, als „wissenschaftlich nicht hinreichend beachtenswert“ zurückgewiesen (zit. nach Miederhoff, S. 129). Die Endfassung wurde schließlich mit „cum laude“ bewertet.

<sup>3</sup> Abgedruckt in: Tucholsky, Gesamtausgabe, Bd. 2, Texte 1914-1918, 2003, S. 208 ff. Miederhoff vermutet, dass es sich bei diesem wenig schillernden Thema um die Fallgestaltung der Berliner Hausarbeit handelte, die Tucholsky nun zur Promotion ausbaute.

<sup>4</sup> Beide Fundstellen zit. nach Miederhoff, S. 184.

<sup>5</sup> Sämtliche Fundstellen zit. nach Miederhoff, S. 220.

<sup>6</sup> Tucholskys unnachsichtige und – wie Miederhoff zu Recht einwendet – undifferenzierte Kritik an lebensfremden Berufsrichtern ist bekannt: Für ihn stand fest, „dass Hunderttausende von Angehörigen der freien Berufe, Hunderttausende von aufgeklärten Arbeitern mit diesen Richtern überhaupt nichts mehr zu tun haben, dass sie durch Lichtjahre der Entfernung von ihnen getrennt sind, und dass natürlich jeder von uns mit irgendeinem erfahrenen Verteidiger, mit einem fortgeschrittenen Deutschnationalen, mit einem gewandten Auslandskaufmann bei aller Verschiedenheit der politischen Auffassung rascher in Verbindung kommt als mit einem Landgerichtsdirektor. Wir sprechen zwei Sprachen, wir denken zwei Gedankenreihen“, zit. nach Miederhoff, S. 211.

<sup>7</sup> Zit. nach Miederhoff, S. 197.

*Tucholsky* zeitlebens eine Herzensangelegenheit blieb. Zahlreiche Abbildungen und Dokumente zum juristischen Werdegang *Tucholskys* dienen der Veranschaulichung. Eine übersichtliche Fundstellensynopse sämtlicher *Tucholsky*-Texte mit Rechts- und Justizbezug wird allen einschlägig Interessierten zukünftig als unentbehrliche Arbeitshilfe dienen.

*Privatdozent Dr. Arnd Koch, Universität Augsburg*